

Beschluss Nr. 777/2015

Schwyz, 25. August 2015 / ah

Kollegialitätsprinzip der Regierung am Ende?

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 16/15

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 10. August 2015 hat Kantonsrat Marcel Dettling folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«In seiner Funktion als Landammann äusserte sich Andreas Barraud in einem Zeitungsinterview zum aktuellen Asylchaos. Die Last für den Kanton Schwyz sowie deren Gemeinden wird unerträglich. Waren es im ganzen Jahr 2014 schweizweit 48 080 Personen, welche sich im Asylprozess befanden, sind es in diesem Jahr bereits über 49 000 Personen (Stand Ende Juni). Die Kantone, aber auch die Gemeinden sind angesichts solcher Zahlen total überfordert und fühlen sich vom Bund im Stich gelassen. Denn der Bund unternimmt zurzeit nichts, dass sich die Situation verbessern würde, sondern schiebt weiterhin möglichst schnell alle Asylsuchenden den Kantonen ab. Folglich teilte der Kanton Schwyz gemäss RRB Nr. 613/2015 den Gemeinden neue Asylkontingente zu. Waren es bisher 1000 Plätze, welche die Gemeinden bereitstellen mussten, sind es neu 1500 Plätze. Und es könnten sogar bis 2000 gefordert werden. Eine unerträgliche Flut für unsere Schwyzer Gemeinden. Folglich ist es absolut richtig, wenn sich der höchste Schwyzer Regierungsrat, der Landamman, endlich zu diesem nationalen Thema äussert, und sich bei der zuständigen Bundesrätin für die Bevölkerung im Kanton Schwyz einsetzt. Was nun aber ganz negativ auffällt, sind die Äusserungen des Volkswirtschaftsdirektors am folgenden Tag in den Zeitungen. Wo er massiv und respektlos dem Landamman in den Rücken fällt. Daraus ergeben sich nun doch einige Fragen zur Hierarchie und zum Kollegialitätsprinzip im Regierungsrat.

1. Gilt im Schwyzer Regierungsrat das Kollegialitätsprinzip nicht mehr?
2. Was unternimmt der Gesamregierungsrat, damit solche Rückenschüsse gegen einzelne Mitglieder des Regierungsrats (aktuell gegen den Landammann) verhindert werden?
3. Gemäss § 12 Absatz 1 RVOG (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1986) vertritt der Landammann den Regierungsrat nach aussen und kann nach § 14 RVOG dringende Geschäfte selbstständig erledigen (zum Beispiel während der Sommerferien). Ist der Regierungsrat der Meinung, dass diese Regelungen nicht zur Anwendung kommen, wenn ein SVP-Mitglied das Amt des Landammanns inne hat?

4. *Falls solche Rückenschüsse im Regierungsrat ohne Konsequenzen geduldet werden, braucht es die Funktion des Landammans überhaupt noch?*

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist eine Kollegialbehörde. Er setzt sich aus Mitgliedern unterschiedlicher politischer Parteien zusammen. Damit eine solche Kollegialbehörde erfolgreich zusammenarbeiten kann, ist das Einhalten von bestimmten Regeln der Zusammenarbeit notwendig.

Eine für Kollegialbehörden besonders wichtige Regel ist das sogenannte Kollegialitätsprinzip. Dieses besagt, dass Beschlüsse des Regierungsrates vom Kollegium ausgehen. Jedes Mitglied ist daran gebunden und hat diese Beschlüsse nach aussen zu vertreten. Mit dazu gehört die Verpflichtung, über die Beratung und Beschlussfassung im Regierungsrat Stillschweigen zu wahren. Ob seiner Bedeutung wurde das Kollegialitätsprinzip auch in die neue Kantonsverfassung aufgenommen.

2.1 Gilt im Schwyzer Regierungsrat das Kollegialitätsprinzip nicht mehr?

Das Kollegialitätsprinzip ist in § 57 der Kantonsverfassung festgeschrieben und hat nach wie vor seine Gültigkeit.

2.2 Was unternimmt der Gesamtregierungsrat, damit solche Rückenschüsse gegen einzelne Mitglieder des Regierungsrats (aktuell gegen den Landammann) verhindert werden?

Der Regierungsrat nimmt allfällige Beeinträchtigungen des Kollegialitätsprinzips ernst und bereinigt sie intern. Auch im vorliegenden Fall wurde die Kommunikation intern besprochen und bereinigt. Gerade als Folge des Kollegialitätsprinzips äussert sich der Regierungsrat nicht öffentlich zum Inhalt dieser regierungsinternen Diskussion.

2.3 Gemäss § 12 Absatz 1 RVOG (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1986) vertritt der Landammann den Regierungsrat nach aussen und kann nach § 14 RVOG dringende Geschäfte selbstständig erledigen (zum Beispiel während der Sommerferien). Ist der Regierungsrat der Meinung, dass diese Regelungen nicht zur Anwendung kommen, wenn ein SVP-Mitglied das Amt des Landammans inne hat?

Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1986 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG, SRSZ 143.110) ist in der Praxis unabhängig von der politischen Herkunft zu vollziehen.

2.4 Falls solche Rückenschüsse im Regierungsrat ohne Konsequenzen geduldet werden, braucht es die Funktion des Landammans überhaupt noch?

Der Regierungsrat verfolgt die gegenwärtige Situation im Asylwesen mit grosser Besorgnis. Zu Recht hat der Landammann das Asylwesen als weiteres, aktuelles Thema genannt, das ihn und den gesamten Regierungsrat neben den Kantonsfinanzen beschäftigt. Unter anderem ist es dank dem Interview des Landammans gelungen, in den nationalen Medien auf die schwierige Situation in den Kantonen aufmerksam zu machen. Der Regierungsrat sieht in den darauffolgenden Aussagen des Volkswirtschaftsdirektors eher eine Verstärkung des Anliegens als einen «Rückenschuss». Auf jeden Fall handelt es sich nicht um eine «massive oder respektlose» Intervention. Die Funktion des Landammannes, der die Regierung als Primus inter Pares führt, steht nicht zur

Diskussion, zumal seine Aufgaben im § 12 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes festgehalten sind.

Beschluss des Regierungsrates

1. Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 16/15.
2. Zustellung: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Medien.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber